

Rechte und Pflichten von Übungsleitern

Die Funktion von Übungsleitern/innen im BSNW ist mit vielen Rechten und Pflichten verbunden. Einige grundsätzliche Aussagen als ‚Leitgedanken für Übungsleiter und im Kinder- und Jugendbereich besonders wichtig:

1. Übungsleiter/innen tragen eine hohe rechtliche und moralische Verantwortung
2. Übungsleiter/innen müssen alle Aktivitäten im Verein mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit planen, durchführen und auch auswerten.
3. Übungsleiter/innen sind dem minderjährigem gegenüber aufsichtspflichtig
4. Ein Sportangebot sollte immer verantwortungsvoll gestaltet sein.
5. Die Unfallgefahr ist immer zu minimieren.

Hier einige häufig gestellten Fragen. Sie spiegeln eine große Bandbreite ab, sind aber nicht erschöpfend aufgezählt. Bei Einzelfragen hilft der BSNW gerne weiter.

- Bin ich ohne ÜL-Lizenz versichert?
 - o Ja über die Sporthilfe und die Verwaltungsberufsgenossenschaft
- Muss ich Vereinsmitglied sein?
 - o Nein!
- Welche Qualifikation ist für ÜL notwendig?
 - o Die jeweils für die verschiedenen Sportgruppen notwendige ÜL-Lizenz s. Lehrgangsbuch des BSNW
- Was mache ich mit einem defekten Sportgerät?
 - o Auf keinen Fall einsetzen!
- Wieviele behinderte Kinder können von einem ÜL betreut werden?
 - o 10 und bei schwerstbehinderten 5 Kinder
- Darf ich Kinder vor dem Ende der Übungsstunde nach Hause schicken?
 - o Unter 12 Jahren generell Nein!
 - o Über 12 Jahren ist ein „Nachhause“ schicken nur erlaubt, wenn das Nachhausekommen“ gesichert ist
- Ist eine kurzfristige Vertretung meiner Person möglich?
 - o Ja! Eine Verfahrensregelung sollte jedoch mit dem Vorstand des Vereins geregelt sein.
- Kann es Abweichungen von Gesetzesvorgaben aus pädagogischer Sicht geben?
 - o Nein!
- An wen melde ich Schadensfälle?
 - o An die vom Vorstand benannten Person
- Ein Kind wird nicht vom Sport abgeholt! Was ist zu tun?
 - o Als ÜL bin ich verpflichtet das Kind den Eltern wieder zu übergeben. Jede andere Vereinbarung mit den Eltern ist am Besten schriftlich nachzuhalten. Ein Kind unter 12 Jahren kann ich in die öffentliche Obhut geben Polizei, Feuerwehr etc. Über 12 Jahren ist eine Einzelfallentscheidung anhängig nach der jeweiligen Behinderung des Kindes.
- Ist der Übungsbetrieb in einer defekten Halle zulässig?

- Der Übungsleiter hat die Funktionstüchtigkeit der Halle zu prüfen und entscheidet eigenständig, ist eine Gefahr für die Sicherheit der Teilnehmer gegeben ist die Stunde nicht durchzuführen bzw. zu beenden.
- Es hat sich ein Kind in der Sportstunde verletzt was ist zu tun?
 - Der Übungsleiter hat die weitere Aufsichtspflicht der anderen Kinder zu gewährleisten. „Setzt euch alle auf die Bank“
 - Er hat sofort Erste Hilfe zu leisten, ggf. den Rettungsdienst in Kenntnis zu setzen.
- Kann ich „mal eben eine rauchen gehen?“
 - Nein!
 - Es handelt sich hier um eine Verletzung der Aufsichtspflicht!
- Kann ich meine Übungsstunde kurzfristig an einem anderem ort verlegen?
 - Ja, aber die Eltern müssen informiert und einverstanden sein. Es sind genügend Aufsichtspersonen vorzuhalten. Auch hier am Besten eine schriftliche Einverständniserklärung im Vorfeld unterzeichnen lassen
- Bin ich verantwortlich dafür, wenn nach meiner Veranstaltung die Übungsstätte geöffnet bleibt?
 - Ist der nachfolgende Übungsleiter noch nicht da, ist die Übungsstätte abzuschließen.
- Wann beginnt meine Aufsichtspflicht?
 - In der Regel beim Betreten/Verlassen der Sportanlage. Es sollten Übergaberegeln mit den Eltern besprochen werden.
- Wann bin ich schadenersatzpflichtig?
 - Grundsätzlich haftet jede/r für den von ihm/ihr selbst, d.h. durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursachten Schäden in voller Höhe. Dabei bleibt es gleich, ob der/die Schadensverursacher/in voll-oder minderjährig ist, ob er/sie allein oder als Mitglied einer Gruppe den Schaden verursacht hat. Ein Irrtum ist, das jede/r, der die einen Schaden verursacht hat, ihn auch wieder gutmachen müsse. Maßgeblich ist immer das „Verschulden“! Ein/e ÜL kann schadenersatzpflichtig werden, wenn er/sie schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt, oder ungenügende Hilfestellungen gibt.
- Was bedeutet Verletzung der Aufsichtspflicht?
 - Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht schuldfähig. Minderjährige zwischen den 7. und 18. Lebensjahr sind beschränkt haftbar. Gem. BGB wird sich der Anspruch des Geschädigten an die Aufsichtsperson richten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Begriff „gehörige Aufsichtsführung“. Der Übungsleiter ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er/sie im Schadensfall den Entlastungsbeweis führen kann.
- Wie bin ich eigentlich versichert?
 - Üblicherweise übernimmt die Privathaftpflichtversicherung keinerlei Schäden.
 - Der Vorstand eines Vereines hat jedoch in der Regel seine ÜL gesondert versichert. Dies sollte beim Vorstand nachgefragt werden, da dort häufig nicht nur Haftpflicht, Unfall, sondern auch die Rechtsschutzversicherung abgedeckt ist.
- Sind Unfälle auf dem Weg zur Sporthalle versichert?

- Die so genannten „Wegeunfälle“ sind versichert. Alle Mitglieder sind auch auf dem direkten Weg zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Schutz beginnt beim Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit dem Betreten der Wohnung. Es gilt jedoch immer der direkte Weg!
- Kann ein ÜL auch strafrechtlich verfolgt werden?
 - Ja. Es kommt jedoch auf die Umstände des Einzelfalles an. Es muß jedoch eine Strafanzeige vorliegen, oder ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung. Sollten die Ermittlungsbehörden einen Straftatbestand feststellen, so kann der ÜL mit einer Haft- oder Geldstrafe verurteilt werden.
- Habe ich Kündigungsschutz als ÜL obwohl ich keinen Vertrag mit dem Verein habe?
 - Unterliege ich den Tätigkeitsmerkmalen eines ÜL, so habe ich gesetzlichen Kündigungsschutz.
- Was ist zum Thema Jugendschutz zu beachten?
 - Übungsleiter unterliegen nicht einem besonderen gesetzlichen Schutzauftrag gem. SGB VIII. Folgende Verpflichtungen sind jedoch trotzdem anhängig:
 - In der Übungsleiterausbildung wird darauf hingewiesen, dass bei Kindesmisshandlungen das Jugendamt zu informieren ist. Am Besten sollte ein Verdachtsmoment immer mit dem Vorstand des Vereines besprochen werden, auch um den Übungsleitervertrag nicht zu verletzen, aber vor allem die Kinder zu schützen. Übungsleiter machen sich nicht strafbar aufgrund einer „Nichtanzeige“ bei einem Kindesmisshandlungsverdacht.

ZU Beginn einer jeden Trainer-/Kursleiterkarriere stehen die Fragen, wie verhalte ich mich wem gegenüber. Im Folgenden einige Tipps, die ihnen den Einstieg erleichtern sollen.

Professionelles Verhalten gegenüber Kinder/Eltern

- Behandle alle Kinder gleich.
- Über andere Kinder, Eltern oder auch andere Trainer sollte nur positiv gesprochen werden.
- Bedenke, dass du vor und nach dem Kurs als Ansprechpartner für die Kinder und Eltern bereit stehen solltest.
- Wenn Du während einer Stunde gezwungen warst ein Kind strenger zu behandeln, teile das sofort nach dem Kurs den Eltern mit. Erkläre ihnen den Grund deiner Vorgehensweise. Wenn du das nicht machst, kann es passieren, dass die Kinder zu Hause eine andere Sichtweise des Geschehens erzählen. Es besteht dann die Gefahr, dass die Eltern dich als Trainer und deine Kompetenz in Frage stellen.
- Du mußt dir bei den Kindern Respekt verschaffen, ohne zu autoritär zu wirken. Du solltest gleichzeitig eine Vertrauensperson, ein guter Freund/Freundin und ein guter Lehrer sein.
- Bedenke, dass du eine Vorbildperson bist. Versuche immer pünktlich zu deinen Stunden zu kommen, eine funktionelle Kleidung und gutes Schuhwerk zu tragen. Dein Auftreten sollte Selbstbewußt und aufgeschlossen erscheinen.
- Versuche die Kinder zu motivieren und für den Tanz zu begeistern. Das geht am besten, wenn du selber motiviert und begeistert bist.

- Versuche dich selber fortzubilden: Lese Bücher über Kinder, lerne neue Spiele, höre Kindermusik
- Vergesse nicht, dass Lob und Anerkennung sehr wichtig für Kinder sind.

Unterrichten zu Zweit?

Warum ist es besser zu zweit zu unterrichten?

Es entstehen viele Vorteile, wenn eine Kindergruppe durch zwei Trainer unterrichtet wird: Wenn ein Kind anfängt zu weinen, kann sich ein Trainer um das weinende Kind kümmern, während der andere Trainer die anderen Kinder ablenkt und den Unterricht fortführt. Wenn ein Kind auf Toilette muss, kann ein Trainer das Kind begleiten, während der andere mit der Gruppe im Kursraum bleibt und den Unterricht fortführt. Wenn ein Kind sich verletzt, kann ein Trainer die erste Hilfe Maßnahmen treffen, während der andere Trainer die Kinder durch das Fortführen des Unterrichts ablenkt. Die Aufsicht von den Kindern ist besser gewährleistet. Damit sinkt auch die Verletzungsgefahr.

Die Trainer können beide ihre Ideen in den Kurs einbringen und bereichern den Unterricht um verschiedene Stiele. Die Trainer können nach der Stunde sich gegenseitig konstruktiv kritisieren. Damit erkennen sie ihre eigenen Schwächen und Fehler und können daraufhin daran arbeiten. Wenn ein Trainer krank wird, oder in den Urlaub fährt, so kann der andere den Kurs alleine vertreten.

Trainer als soziales Lernmodell

Kinder lernen ihr soziales Verhalten über die Nachahmung von anderen Personen. Kinder übernehmen bewusst und unbewusst soziale Verhaltensweisen. Wir bilden für die Kinder eine Vorbildfunktion.

Fragestellungen:

Gebe ich Regeln vor und verhindere Konflikte bereits in ihren Ansatzpunkt?

Halte ich mich aus dem Streit der Kinder heraus und überlasse sie sich selbst?

Beobachte ich die Art und Weise wie ein Streit entsteht und wie die Kinder damit umgehen?

Gebe ich Hilfen wenn der Konflikt die sozialen Fähigkeiten der Kinder überfordert?

Rege ich zu Spielvariationen an, bei denen die Kinder eigene Lösungen finden können?